



## Förderung

### Anzeigepflicht bei der Aufarbeitung und Bearbeitung von Schadholz

Für die Förderung der Schadholzaufarbeitung besteht für Waldbesitzende die Pflicht, die Maßnahme vor Beginn beim zuständigen Revierleiter des Kreisforstamtes formlos anzuzeigen. Darunter fällt die Aufarbeitung selbst, der Transport in ein Lager außerhalb des Waldes und das Entrinden oder Hacken des Schadholzes. Dies muss im Antrag auch angegeben werden (Häkchen setzen!).

### Bewässerung von Förderflächen ab 2021 zuwendungsfähig

Die Bewässerung von geförderten Kulturen ist im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung zuwendungsfähig.

Eine geförderte Bewässerung kann nur bei gegebener Notwendigkeit im Zeitraum von März bis September durchgeführt werden. Es sind jeweils drei Wiederholungen pro Jahr im Abstand von mindestens 6 Wochen möglich.

Eine Förderung erfolgt nur nach vorheriger Antragstellung. Ebenfalls ist eine vorherige Anzeige beim zuständigen Revierleiter erforderlich.

Sollten Sie Interesse an dieser Förderung haben, kümmern Sie sich bitte um eine baldige Antragstellung!

## Bewirtschaftung des Waldes

### Kahlschläge genehmigen lassen

Das Forstamt weist darauf hin, dass Kahlschläge über einem Hektar Größe vom Kreisforstamt genehmigt werden müssen. Zu der Fläche werden auch alle angrenzende Kahlfelder mit nicht gesicherter Verjüngung gerechnet. Der Waldbesitzer muss die Genehmigung beim Kreisforstamt einholen, auch wenn ein Unternehmer das Holz einschlägt.



DAS KREISFORSTAMT INFORMIERT

# NewsBlätter

DER NEWSLETTER FÜR WALDBESITZER



Landratsamt  
Biberach

Nr. 1/2021

## Nachbarschutz

Bei der Bewirtschaftung des eigenen Waldes ist auf benachbarte Bestände Rücksicht zu nehmen. In der Nähe der Grenze haben Waldbesitzer:innen ihre forstbetrieblichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Konkret heißt das, dass jeder Kahlhieb (auch unter einem Hektar Größe) der an einen fremden Waldbestand angrenzt, spätestens zwei Monate vorher dem örtlichen Revierleitenden anzuzeigen ist. Das Forstamt berät die Waldbesitzenden bei der Abstimmung der Maßnahmen.

## PEFC/FSC

Privatwaldbesitzer, die jetzt einen Zertifizierungsvertrag abgeschlossen haben, werden gebeten eine Kopie der Registrierurkunde an [holzagentur@biberach.de](mailto:holzagentur@biberach.de) zu senden. So ist eine bestmögliche Vermarktung des Holzes sicher!

| Seite 2 |

Fügen Sie bitte die E-Mail-Adresse [newsletter.kreisforstamt@biberach.de](mailto:newsletter.kreisforstamt@biberach.de) Ihrem Adressbuch oder der Liste sicherer Absender hinzu. Dadurch ist gewährleistet, dass unsere E-Mail Sie auch in Zukunft erreicht.

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt. Möchten Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten, klicken Sie hier.



Wir für  
Ihren Wald

Adresse:  
Landratsamt Biberach  
Kreisforstamt  
Wetterkreuzstraße 33  
88400 Biberach